

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 27 vom 05. Juli 2022

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land  
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen ..... 1

#### Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Benutzung  
der Offenen Ganztageschule und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag  
an der Grundschule St. Zeno/Marzoll  
Vom 27.06.2022 ..... 2

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschule und des zusätzlichen  
Betreuungsangebots am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll  
Vom 27.06.2022 ..... 3

#### Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung;  
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2020 (Az. 12-Mi-6121) ..... 4

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan  
„Rückstetten I, 2. Änderung / Erweiterung“ ..... 5

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan  
„Unterstetten, 2. Änderung“ ..... 6

#### Gemeinde Anger

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stichtag 01.01.2022  
gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung ..... 7

#### Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGAV);  
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste ..... 8

#### Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB ..... 9

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGAV)  
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2022 ..... 10

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Innenbereichssatzung  
„Steinbrünning Dorfplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ..... 11

Bekanntmachung über Widmung,  
Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
„Gerspointer Angerweg“ ..... 12

<b>Gemeinde Schneizreuth</b> Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2022; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV) .....	13
Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneizreuth und der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A. ....	14
<b>Gemeinde Schönau a. Königssee</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022 .....	15
<b>Sparkasse Berchtesgadener Land</b> Fundgelder .....	16
<b>Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL</b> Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement für das Jahr 2022 .....	17

Bek. Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Personalbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personalbeförderungsgesetzes vom 16.04. 2021 (BGBl. I S. 822) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22 BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 a der Verordnung vom 17.05.2022 (GVBl.S.226) folgende Verordnung:

#### § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Berchtesgadener Land.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein.
- (3) Als anfahrtsfreie Zone gelten die Tarifzonen I, die in der Anlage als Bestandteil dieser Verordnung festgesetzt sind und wo sich jeweils der Betriebssitz befindet bzw. der Betriebssitz einer Tarifzone zugeordnet ist. Das übrige Pflichtfahrgebiet bildet die Tarifzone II.  
Als Zonengrenze gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) bzw. die in der Anlage als Bestandteil der Verordnung festgesetzten anfahrtsfreien Zonen.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse (Einsteigeort).
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, vom Einsteigeort zu einem Fahrziel an dem das Taxi entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und Beförderung von Gegenständen.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in Zone I oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (5) Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen (einschließlich Fahrzeugführer) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

#### § 3 Beförderungsentgelte

- (1) Als Beförderungsentgelt wird ein Mindestfahrpreis und ein Grundpreis festgelegt.  
Dem Grundpreis wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Kilometerpreis, ein Zeitpreis und Zuschläge hinzugerechnet.  
Das Beförderungsentgelt berechnet sich unabhängig von der Personenzahl.
- (2) Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.
- (3) Der **Mindestfahrpreis** beträgt (Grundpreis zuzgl. mindestens einer Schalteinheit)

a) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag)

4,60 €

	b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht)	5,60 €
(4)	<b>Der Grundpreis beträgt</b>	
	a) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag)	4,40 €
	b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht)	5,40 €
(5)	<b>Kilometerpreise</b>	
	<u>Tarifstufe 1</u>	
	• 1. Kilometer (0,20 € pro 66,67 m, Umschaltgeschwindigkeit 11,30 km/h)	3,00 €
	• Ab 2. Kilometer (0,20 € pro 95,238, Umschaltgeschwindigkeit 16,19 km/h)	2,10 €
	• Zeitpreis – auch verkehrsbedingt – je Stunde (0,20 € je 21,18 Sekunden)	34,00 €
(6)	<b>Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt</b>	
	Anfahrten innerhalb der Tarifzone I	frei
	Anfahrten zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in der Tarifzone I liegen	frei
	Anfahrten in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
	Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
	Rückfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I	Tarifstufe 2
	ab Tarifzone I	Tarifstufe 1
	bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in Tarifzone II in die Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2 Tarifstufe 1
(7)	<b>Zuschläge</b>	
	a) Entgegennahme eines telefonischen Fahrauftrages	0,50 €
	b) Abholen oder Hinbringen hilfsbedürftiger Fahrgäste z. B. zur Wohnung, Krankenhausinfostelle oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich Gepäck (vgl. § 7 Abs. 3 dieser Verordnung)	2,00 €
	c) Gepäck	
	üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
	üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück (Gepäck über ein Maß von 55 x 40 x 20 cm)	0,50 €
	Mitnahme je Fahrrad	5,00 €
	d) Tiere	
	jedes frei transportierte Tier	2,00 €
	jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
	Blindenhund	frei
	e) Bestellung eines Großraumtaxis ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen – pauschal	6,50 €
	Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt für PKW insgesamt 7,00 € und für ein Großraumfahrzeug insgesamt 15,00 €. Der Fahrradzuschlag bleibt davon unberührt.	
(8)	Auftragsfahrten unterliegen nicht dem vereinbarten Taxitarif. Bei einer gemeinsamen Beförderung von Personen und Gegenständen sind jedoch die Beförderungsentgelte nach der Taxitarifordnung anzuwenden.	
(9)	Wird in der Tarifzone I (anfahrtsfreie Zone) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten, mindestens jedoch 8,00 €.	

- (10) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis nach Taxameter zu entrichten.
- (11) Das Rückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich. Bei Anfahrten in Stellung „KASSE“ stellt sich der Fahrpreisanzeiger nach einer Wegstrecke von ca. 10 m auf „FREI“.

#### **§ 4 Abweichende Fahrpreise (Sondereinbarungen)**

- (1) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 3 abweichende Beförderungsentgelte zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zulässig.
- (2) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Entgelt als vereinbart. Dies ist auf der jeweiligen Quittung dem Fahrgast schriftlich zu bestätigen.

#### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Über Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren. Der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern mit dem Kilometerpreis der Tarifstufe I zu berechnen.
- (3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so kann für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach Tarifstufe II berechnet werden.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für die Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Sie muss folgende Angaben enthalten: Name, Betriebsadresse, Ordnungsnummer, Fahrstrecke, Beförderungsentgelt, Steuersatz, Datum, Uhrzeit und Unterschrift.
- (3) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

#### **§ 7 Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Hilfsbedürftige Fahrgäste sind, soweit sie es wünschen, einschließlich Gepäck bis in die Wohnung, Krankenhausinstelle oder ähnliche Einrichtungen zu bringen bzw. dort abzuholen.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.
- (5) Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 BOKraft).
- (6) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung oder gesundheitliche Beeinträchtigungen des Fahrers ausgehen können.

#### **§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### **§ 9 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern es der Fahrgast nicht anders bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast zuvor vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 21.02.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 01.03.2017) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 24. Juni 2022  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern, Landrat**

**Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 24.06.2022  
ANFAHRTSFREIE ZONE FREILASSING**

Erläuterung:

- B 20 Einmündung Kreisstraße BGL 2 bis Abzweigung Freilassing Süd
- B 304 bis Bahnunterführung auf der Linie Freilassing – Bad Reichenhall
- Bahnlinie Richtung Freilassing bis zum Eiserner Steg
- Eiserner Steg – Bahnlinie Richtung Laufen bis Unterführung Staatsstraße 2104
- Staatsstraße 2104 stadteinwärts bis Einmündung Obere Feldstraße
- Obere Feldstraße bis Abzweigung Schumannstraße
- Schumannstraße bis Abzweigung Vinzentiusstraße
- Vinzentiusstraße bis Ende von dort in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße BGL 2
- Kreisstraße BGL 2 Richtung Freilassing bis zur Einmündung in die B20



Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 24.06.2022  
ANFAHRTSFREIE ZONE BERTCHTESGADENER RAUM

**Berchtesgaden:**

- Doktorberg Abzweigung Rostwaldstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Aschauerweiherstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Gernerstraße
- Metzlenleitenweg Abzweigung Schablwieg
- Salzburger Straße Abzweigung Maria am Berg
- Tanzebengasse Abzweigung Am Frauenberg
- Salzbergstraße ab Schießstätte

**Schönau am Königssee:**

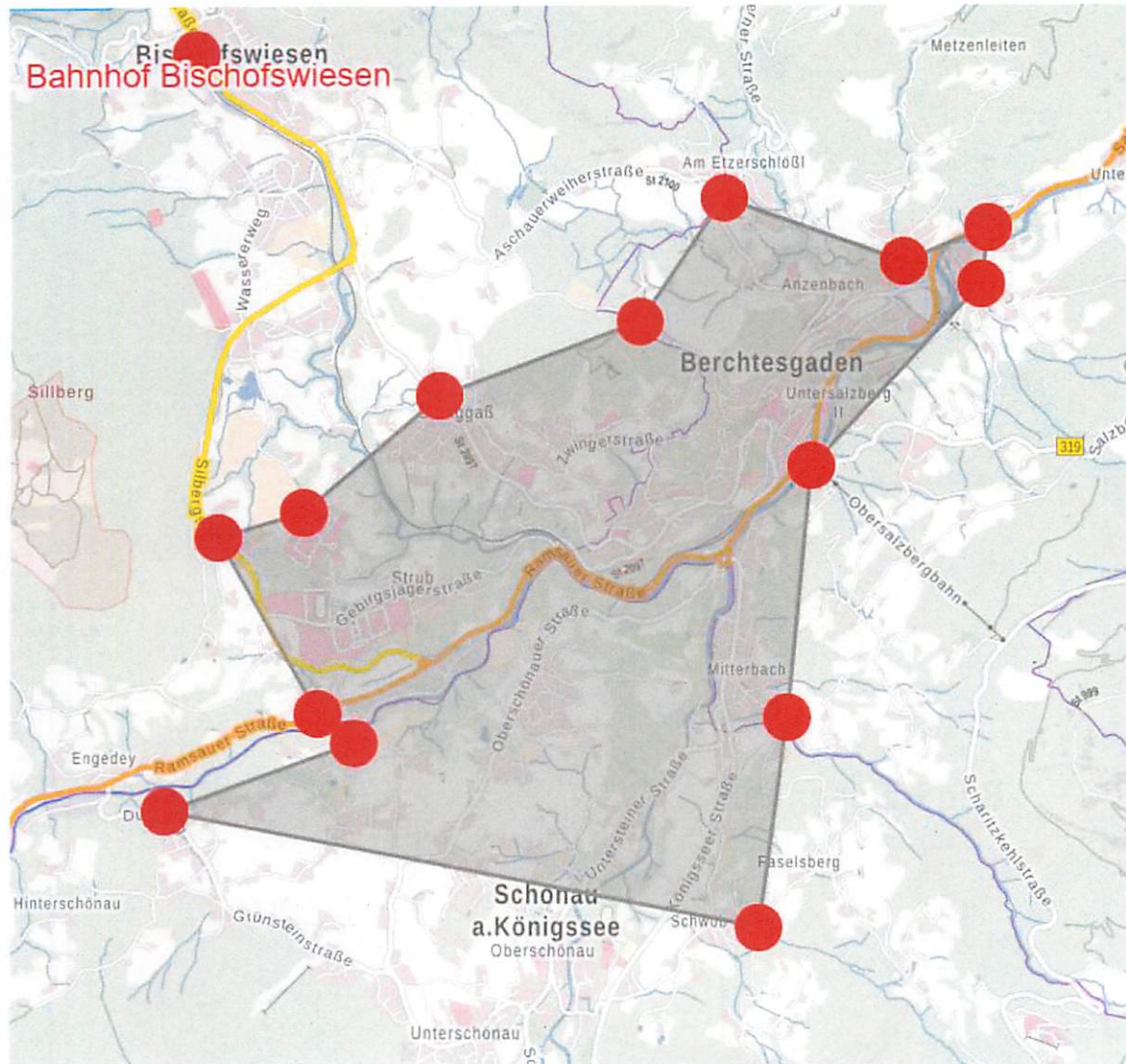
- Vorderbrandstraße Abzweigung Höligraben
- Holzlobstraße ab Haus Obergrutschen
- Am Duffberg Abzweigung Gängsgrubenweg
- Stangerberg Abzweigung Rennermoos

**Bischofswiesen:**

- Ramsauer Straße Abzweigung Stangerberg

- Silbergstraße ab Haus Falleck
- Hochmoorweg Abzweigung Koppen-/Kreßenweg
- Berchtesgadener Straße ab Reitoffen

Der Bahnhof Bischofswiesen ist Tarifzone I und damit anfahrtsfrei.



**Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 24.06.2022  
ANFAHRTSFREIE ZONE BAD REICHENHALL**

Erläuterung:

- B 21 – Einmündung der Zufahrt Fa. Erdbau Häusl – Richtung Kirchholz – Gemeindegrenze Bayerisch Gmain
- Gemeindegrenze Bayerisch Gmain – Einmündung Gmainer Feldweg – B 20 Bahnlinie
- Bahnlinie Richtung Bad Reichenhall bis auf Höhe Luitpoldbrücke
- B 21 – Richtung Piding bis Einmündung Zufahrt Firma Erdbau Häusl



Bek. Nr. 2

## Stadt Bad Reichenhall

### Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztagesesschule und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll Vom 27.06.2022

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung für die Offene Ganztagesesschule und das zusätzliche Betreuungsangebot am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll der Stadt Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

Im Namen der Satzung werden nach dem Wort „Freitag“ die Worte „an der Grundschule St. Zeno/Marzoll“ durch die Worte „an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein“ ersetzt.

In der Kurzbezeichnung werden die Buchstaben „GSZM“ gestrichen.

In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Freitag“ die Worte „an der Grundschule St. Zeno/Marzoll“ gestrichen und durch die Worte „an den Grundschulen St. Zeno /Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein“ ersetzt.

§ 3 wird ersatzlos gestrichen